

Verein für Philatelie e.V.

GÜTERSLOH

Mitglied des Bundes Deutscher Philatelisten e.V.



SATZUNG

vom 4. Februar 1979

S A T Z U N G

1. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein für Philatelie e.V.“; er ist Mitglied im Verband der Philatelisten in Nordrhein-Westfalen e.V. im Bund Deutscher Philatelisten e.V.. Er hat seinen Sitz in Gütersloh. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

2. Zweck und Aufgaben

Der Verein will der Philatelie dienen, insbesondere durch:

- a. den freiwilligen Zusammenschluss von Philatelisten,
- b. die Vertretung der gemeinsamen Interessen,
- c. die Pflege, Förderung und Unterstützung der wissenschaftlichen Philatelie und des Fachschrifttums,
- d. die Bekämpfung aller Missstände in der Philatelie,
- e. die Durchführung philatelistischer Veranstaltungen, Ausstellungen, Tagungen usw.,
- f. die Pflege der Beziehungen zu anderen gleichgesinnten Vereinen im In- und Ausland,
- g. die Belehrung und Weiterbildung der Mitglieder,
- h. Förderung des Nachwuchses (Jugendgruppe).

Der Verein für Philatelie e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsvorschriften der Abgabenordnung (§§ 51 – 68 AO 1977).

Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine Zuwendung aus Vereinsmitteln.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

Politische und religiöse Bestrebungen sind ausgeschlossen.

3. Mitgliedschaft

Der Verein für Philatelie e.V. besteht aus:

- a. ordentlichen Mitgliedern,
- b. Ehrenmitgliedern,
- c. Außerordentlichen Mitgliedern.

Jeder, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, kann ordentliches Mitglied werden. Der Aufnahmeantrag soll von zwei Vereinsmitgliedern befürwortet sein. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand; der Beschluss muss einstimmig gefasst werden. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Philatelie oder um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung.

Außerordentliche Mitglieder sind die Angehörigen der Jugendgruppe.

Über das Aufnahmeverfahren der Jugendgruppe befindet der Vorstand der Jugendgruppe.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Den Mitgliedern stehen die Benutzung der Einrichtungen des Vereins, sowie der vom Verband der Philatelisten in Nordrhein-Westfalen e.V., und vom Bund Deutscher Philatelisten e.V. zur Verfügung gestellten Einrichtungen zu.

Ordentliche Mitglieder zahlen einen Beitrag, dessen Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit von der Hauptversammlung festgesetzt werden. Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit haben Gültigkeit bis zu ihrer Neufestsetzung.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

Über die Höhe und den Zeitpunkt der Fälligkeit der Beiträge der Außerordentlichen Mitglieder entscheidet die Jahreshauptversammlung der Jugendgruppe.

Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr von zwei Monatsbeiträgen.

Alle Mitglieder haben die Pflicht, sich tatkräftig und nach bestem Können für die Ziele des Vereins, sowie der Philatelie, einzusetzen.

Mit Erwerb der Mitgliedschaft verpflichtet sich das Mitglied zur Anerkennung der Satzung.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a. schriftliche Austrittserklärung mindestens 6 Wochen vor Quartalsende zum Quartalsende,
- b. Tod,
- c. Ausschluss.

Durch Beschluss des erweiterten Vorstandes, von dem mindestens 2/3 anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschlussgründe sind insbesondere:

- a. grobe Verstöße gegen Satzung oder Interessen des Vereins, sowie gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane,
- b. schwere Schädigung des Ansehens des Vereins,
- c. unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins,
- d. Nichtzahlung des Beitrages nach zweimaliger Mahnung.

Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied mit angemessener Frist ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Der Ausschuss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

6. Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

7. Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand,
 - b. der Beirat
- beide zusammen bilden den erweiterten Vorstand,
- c. die Hauptversammlung.

Alle Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

8. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a. dem 1. Vorsitzenden,
- b. dem 2. Vorsitzenden,
- c. dem Schatzmeister,
- d. dem Geschäftsführer.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand gem. 8 und dem Beirat gem. 9 der Satzung.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für zwei Jahre gewählt; dabei erfolgt die Wahl des 1. Vorsitzenden durch Stimmzettel, die der übrigen Vorstandsmitglieder auf Vorschlag des gewählten 1. Vorsitzenden oder der Hauptversammlung in offener oder geheimer Wahl.

Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahrs einen Nachfolger einzusetzen. Scheidet während seiner Amtszeit der 1. oder 2. Vorsitzende aus, so kann eine Nachwahl stattfinden; sie muss innerhalb von 4 Wochen stattfinden, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausscheiden.

Die Durchführung der Wahl des 1. Vorsitzenden obliegt dem vorher gewählten Versammlungsleiter.

Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB, d.h. er vertritt den Verein gerichtlich oder außergerichtlich.

Der Vorstand ist bei Bedarf durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden, einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel 14 Tage vorher schriftlich unter

Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens 7 Tagen bei telefonischer Bekanntgabe.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anders besagt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

Die Vorschriften bezüglich Einladung, Beschlussfähigkeit und Niederschrift eines Protokolls gelten analog für den erweiterten Vorstand.

9. Der Beirat

Dem Beirat gehören sieben erfahrene und sachkundige, möglichst langjährige Mitglieder an.

Die Mitglieder des Beirates werden von der Hauptversammlung auf Vorschlag des gewählten 1. Vorsitzenden oder der Hauptversammlung in offener Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit für zwei Jahre gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

Die Beiratsmitglieder werden bei Bedarf vom Vorstand mit der Durchführung besonderer Aufgaben beauftragt.

Beiratsmitglieder können nicht zu Kassenprüfern gewählt werden.

Scheidet ein Beiratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist der erweiterte Vorstand befugt, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen Nachfolger einzusetzen.

10. Die Hauptversammlung

Die Hauptversammlung findet zu Anfang des Jahres statt. Außerordentliche Hauptversammlungen können vom erweiterten Vorstand einberufen werden, wenn es die Umstände erforderlich machen; sie müssen einberufen werden, wenn wenigstens ein Viertel aller ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder dies schriftlich beantragt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig. Ordnungsgemäße Einladung erfolgt durch Rundschreiben mindestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung.

Die Hauptversammlung wählt die Kassenprüfer auf zwei Jahre und nimmt nach deren Berichterstattung, auf deren Antrag, die Entlastung des Vorstandes vor. Unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig.

Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Anträge zur Hauptversammlung sind, bis 7 Tage vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden eingehend, schriftlich zu stellen.

Die Hauptversammlung und außerordentlichen Hauptversammlungen sind öffentlich.

Der Vorstand kann zur Hauptversammlung, wie zu außerordentlichen Hauptversammlungen, Nichtmitglieder einladen.

Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterschreiben ist.

Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht; sie können an Hauptversammlungen und außerordentlichen Hauptversammlungen teilnehmen.

11. Ehrungen

Der Verein sieht folgende Ehrungen vor:

- a. die Verleihung der „Goldenen Pinzette“,
- b. die Vereinsmedaille in Bronze,
- c. die Vereinsmedaille in Silber,
- d. die Vereinsmedaille in Gold,
- e. die Verleihung der bronzenen Ehrennadel des BDPH (für 10 – jährige Mitgliedschaft),
- f. die Verleihung der silbernen Ehrennadel des BDPH (für 15 – jährige Mitgliedschaft),
- g. die Verleihung der goldenen Ehrennadel des BDPH (für 25 – jährige Mitgliedschaft),
- h. die Ernennung zum Ehrenmitglied.

Darüber hinaus können hochverdiente Mitglieder über den Landesverband dem Bund Deutscher Philatelisten e.V. zur Ehrung vorgeschlagen werden.

12. Haftung

Für Verbindlichkeiten haftet der Verein nur in Höhe des Vereinsvermögens.

13. Satzungsänderungen

Über eine Satzungsänderung entscheidet die Hauptversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit beschlossen werden, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so entscheidet eine zweite Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit, die vom Vorstand nach einer Stunde ohne erneute Einladung und ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder einzuberufen ist.

Wenn der Verein aufgelöst wird, muss das Vereinsvermögen auf einen Verein ähnlicher Zielsetzung übertragen oder zur Forschung und Förderung der Philatelie verwendet werden.

Wenn der Verein als gemeinnützig anerkannt ist, darf diese Übertragung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins nur an einen ebenfalls als gemeinnützig anerkannten Verein erfolgen.

15. Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Annahme durch die Hauptversammlung in Kraft.

Satzungsänderungen werden am Tage ihres Beschlusses wirksam.

Vorstehende Satzung ist am 4. Februar 1979 in der Hauptversammlung aufgestellt und beschlossen worden.

Für die Richtigkeit:

Der Vorstand

Oskar Bartels
1. Vorsitzender

Karlheinz Thieme
2. Vorsitzender

Walter Weigel
Schatzmeister

Hans Haverkamp
Geschäftsführer